



GEMEINDE ERESING

Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Eresing erläßt auf Grund Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Unbeschadet des Art. 9 BayBO können Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.

§ 2

(1) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.

(2) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(3) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

(4) Einfriedungen dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten.

(4) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, daß sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3

(1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.

(2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedung, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

§ 4

(1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 6 BayBO gewähren.

(2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, 28. Okt. 1997
Gemeinde Eresing

Loy
Erster Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Satzung der Gemeinde Eresing über Einfriedungen

Vorgenannte Satzung wurde am 28. Oktober 1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28. Oktober 1997 angeheftet und am 17. November 1997 wieder entfernt.

Die Satzung ist damit am 04. November 1997 in Kraft getreten.

Eresing, den 17. November 1997
G e m e i n d e

Loy
1. Bürgermeister

